

E H R E N O R D N U N G

des Sport-Fischerverbandes Rheinland e.V.

§ 1

Der Sport-Fischerverband Rheinland e.V. im folgenden SFVR e.V. genannt, verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste um die Fischerei, den Gewässer- und Umweltschutz sowie den Casting- und Turnierwurfsport

- Die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold mit Urkunde
- Den Ehrenteller mit Urkunde

§ 2

Die Ehrennadel wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

Mit ihr werden Männer und Frauen der Mitgliedsvereine des SFVR e.V. geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Große sportliche Erfolge bei Deutschen Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften errungen haben.

Die Ehrennadel in Bronze setzt in der Regel eine zehnjährige Tätigkeit voraus oder bedingt eine Platzierung 1 – 3 bei einer Meisterschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist in der Regel der Besitz der Ehrennadel in Bronze, eine 15 jährige Tätigkeit im Verein oder eine mehrmalige Platzierung 1 – 3 bei Meisterschaften.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist in der Regel der Besitz der Ehrennadel in Silber sind eine 25 jährige Tätigkeit im Verein

Sieger einer Europa- oder Weltmeisterschaft werden ebenfalls mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet

§ 3

Der Ehrenteller mit Gravur und Urkunde wird in der Regel auf Antrag Mitgliedsvereinen des SFVR e.V. überreicht die ein besonderes Jubiläum feiern.

Er kann auch Einzelpersonen innerhalb und außerhalb der Organisation des SFVR e.V. für ganz besondere Verdienste verliehen werden.

§ 4

Antragsberechtigt sind in allen Fällen die vertretungsberechtigten Vorsitzenden im Rahmen der Organisation des SFVR e.V. (Vereine, Bezirksvorstände, SFVR)

Die Vorschläge/Anträge sind unbedingt auf den Vordrucken des SFVR e.V. einzureichen. Sie müssen 2 Monate vor der beabsichtigten Verleihung bei der Geschäftsführung des SFVR e.V. eingegangen sein.

§ 5

Über die Verleihung der Ehrennadel in Bronze und des Ehrentellers für Vereine entscheidet der Vorsitzende des SFVR e.V., über alle anderen Ehrungen der Vorstands des SFVR e.V.

§ 6

Die Ehrungen werden vom Vorsitzenden oder von ihm bestimmten Mitgliedern des Vorstandes des SFVR e.V. vorgenommen.

Der Vorsitzende des SFVR e.V. kann in seinem Zuständigkeitsbereich Vorsitzende der Bezirksverbände zur Vornahme der Ehrungen beauftragen.

§ 7

Alle Ehrungen werden in einem Ehrenbuch des SFVR e.V. festgehalten.

Ehrungen, die Vereine oder Funktionäre direkt durch eine Sportorganisation erfahren haben, sollten dem SFVR e.V. zur Aufnahme in das Ehrenbuch angezeigt werden.

§ 8

Die vom SFVR e.V. zuerkannten Ehrungen können von seinem Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Sportbund, dem SFVR e.V. oder einem seiner Vereine ausgeschlossen worden sind.

Genehmigt bei der JHV des SFVR e.V. am 28.Mai 1992 in Oberfell/Mosel

